

rechtmässige Ausdehnung eigenen Privatgutes. Und endlich wird hier diese wesentliche Nuance des Wegeverbietens gerade in der älteren westgothischen, im jüngeren Recht unterdrückten Form des *'viam claudere vicinalem'* gegeben.

Da die *'via ad farinarium'* aber in keinem anderen Volksrechte sich wiederfindet, so kann man sagen, dass die Lex Salica auf Grund der oben besprochenen Rechtsanschauung unter der *'via vicinalis'* der Vorlage den Weg zur Mühle als einen der wichtigsten verstehen zu können glaubte¹. In gleicher Weise hätte dann die Lex Baiuw. zu *'vicinalis'* den Ausdruck *'pastoralis'* beigefügt. Aber schliesslich ist es auch möglich, dass der Euricianus bereits selber den Begriff *'vicinalis'* näher interpretiert hat. Warum sollte er nicht, der doch neben das Königshaus die Mühle stellte, neben den Königs- den Mühlenweg stellen?

So fällt auch hier in Klasse I und III kein unwesentliches Stück des alten Rechts fort.

Und dann ist noch einer Frage zu gedenken, deren Erörterung uns die zu Beginn der Untersuchung (S. 269 f.) berührte Thatsache erkennen lassen wird, dass nämlich die Verfasser der Lex Salica, verleitet durch den ihnen vorliegenden Codex Euricianus, vielfach auch Stellen aus ihm entnahmen, die nicht mehr recht zu ihrem Thema passen wollten. Sie nahmen in der Vorlage sich findende Stücke mit herüber, ohne dass ein Bedürfnis dazu vorgelegen hätte. Nur sind in dem gleich zu behandelnden Falle nicht wie in dem oben S. 269 f. geschilderten diese weiteren Abschnitte gleich dem salfränkischen Stücke, auf dessen Anregung hin sie gebildet wurden, angereicht, sondern an anderen passenderen Orten in den Rahmen des Gesetzes gefügt.

Woher mag es denn kommen, dass der eben erörterte Titel 31 mit dem letzten Paragraphen von 22 (*'S. q. scusam de farinario ruperit'*) die malbergische Glosse *'urbis vialacina'* gemein hat? Sie findet sich ausserdem noch an einer dritten gleichfalls euricianischen Stelle, in 27, 23 (nur in B), wo es heisst:

S. q. vero clausuram alienam deruperit malb orbis vialacina sol. XV c. i.

Endlich ist *'vialacina'* noch, verbunden mit einer anderen Glosse, in Sal. 14 (B) enthalten. Inhaltlich scheinen aber nur

1) Die *'viae ad mulina'* werden öfters in den Mondseeer Traditionen genannt (vgl. L. Baiuw. p. 310 N. 26).